Gemeinde Rosche

Stand: 22.09.2026

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
1 Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Uelzen	X		
2 Agentur für Arbeit Lüneburger Heide		25.03.2026	
3 Amt für regionale Landesentwicklung Lünburg, Behördenzentrum Ost	X		
4 Arenberg-Meppen GmbH, Privat- und Grundbesitzverwaltung	X		
5 Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	X		
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		27.03.2026	
7 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement	X		
8 Bundesnetzagentur, Referat 814	X		
9 Bundespolizeidirektion Hannover		07.04.2026	
10 Celle-Uelzen Netz GmbH		05.05.2026	
11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord	x		
12 Deutsche Post AG	x		
13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Region Nord für Telekom Deutschland GmbH	x		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
14 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord		24.03.2026	
15 Eisenbahn-Bundesamt	x		
16 Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH		24.03.2026	
17 Ev.-luth. Kirchenamt Uelzen	x		
18 ExxonMobil Production Deutschland GmbH		26.03.2026	
19 Fernstraßen-Bundesamt	x		24.03.2026
20 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		29.04.2026	
21 Hansestadt Uelzen			
22 Industrie- und Handelskammer	x		
23 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	x		
24 Landkreis Uelzen			07.05.2026 Nachtrag UNB 08.06.2026
25 Landkreis Lüchow-Dannenberg		11.05.2026	
26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			11.05.2026
27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen			05.05.2026
28 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen, Bezirksförsterei Suderburg	X		
29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg	X		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
30 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst			25.03.2026
31 Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung	X		
32 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege			24.03.2026
33 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg			11.05.2026
34 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde	X		
35 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg			10.04.2026
36 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen		10.04.2026	
37 Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide	X		
38 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	X		
39 Telefónica Germany GmbH & Co. KG	X		
40 Vodafone GmbH			11.05.2026
41 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbeseitenkanal	X		
42 Wasserversorgungszweckverband des Landkreises Uelzen		05.05.2026	
43 DOW Olefinverbund GmbH		07.04.2026	
44 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH		13.04.2026	

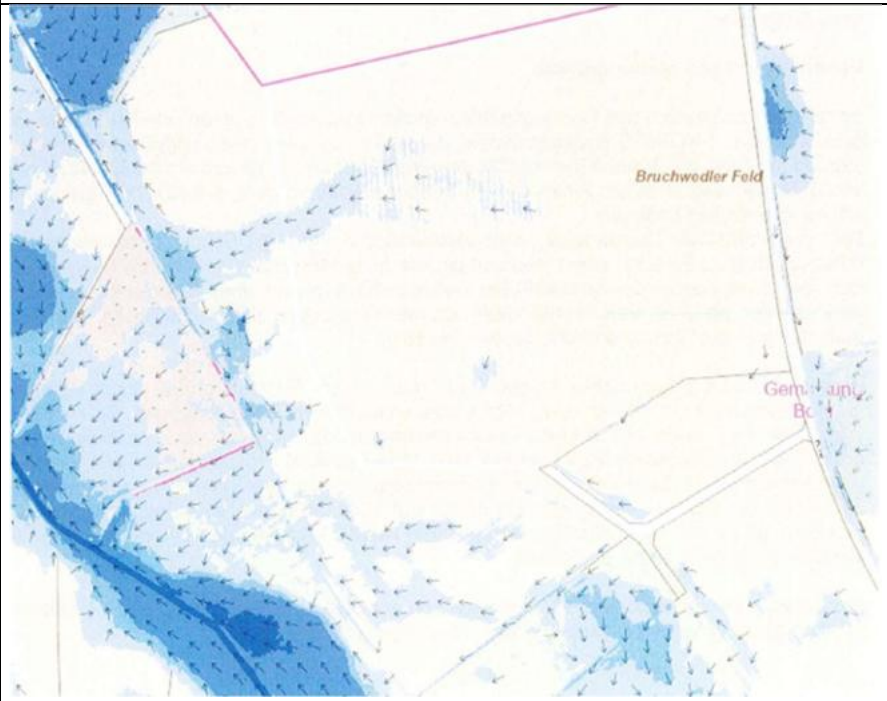
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	**Keine Stellungnahme abgegeben**	**Stellungnahme ohne Anregungen**	**Stellungnahme mit Anregungen**
(Beteiligung über BIL und per E-Mail)			
45 Samtgemeinde Aue		09.04.2026	
46 Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	X		
47 Gemeinde Altenmedingen	X		
48 Gemeinde Barum	X		
49 Gemeinde Flecken Ebstorf	X		
50 Gemeinde Emmendorf	X		
51 Gemeinde Hanstedt		26.03.2026	
52 Gemeinde Himbergen	X		
53 Gemeinde Jelmstorf	X		
54 Gemeinde Natendorf	X		
55 Gemeinde Römstedt	X		
56 Gemeinde Schwienau	X		
57 Gemeinde Weste	X		
58 Gemeinde Wriedel	X		
59 Stadt Bad Bevensen	X		
60 Samtgemeinde Elbtalaue	X		
61 Gemeinde Damnatz	X		
62 Gemeinde Zernien	X		
63 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)		13.04.2026	
64 Gemeinde Flecken Bergen a. d. Dumme	X		
65 Gemeinde Küsten		24.03.2026	
66 Gemeinde Luckau (Wendland)	X		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	**Keine Stellungnahme abgegeben**	**Stellungnahme ohne Anregungen**	**Stellungnahme mit Anregungen**
67 Gemeinde Lübbow	X		
68 Stadt Lüchow (Wendland)	X		
69 Gemeinde Schnega	X		
70 Gemeinde Trebel	X		
71 Gemeinde Waddeweitz	X		
72 Gemeinde Woltersdorf	X		
73 Stadt Wustrow	X		
74 Gemeinde Rosche		24.03.2026	
75 Gemeinde Suhlendorf		24.03.2026	
76 Gemeinde Oetzen		24.03.2026	
77 Gemeinde Rätzlingen		25.03.2026	
78 Gemeinde Stoetze		25.03.2026	

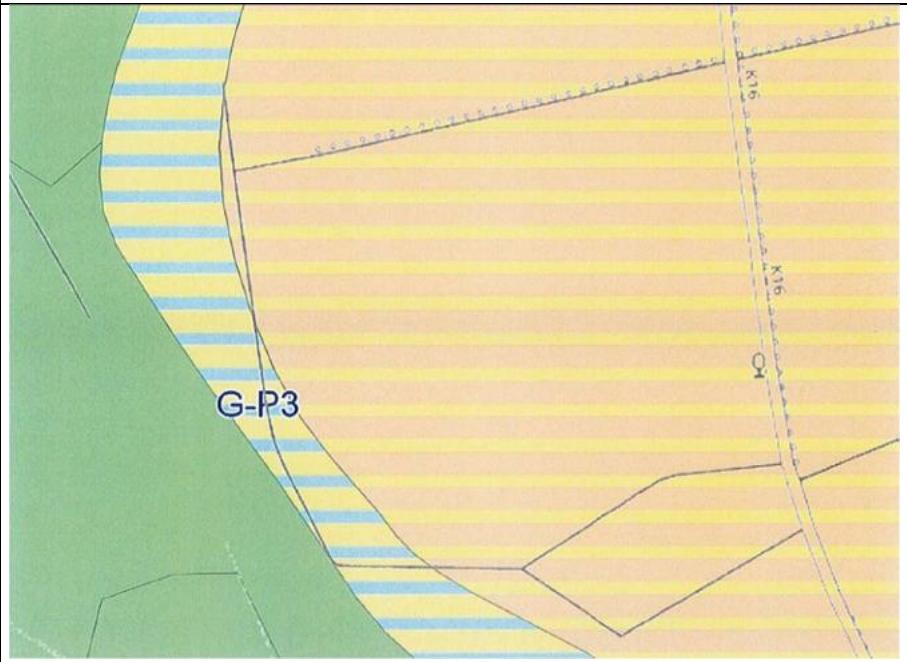
Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
24 Landkreis Uelzen, 07.05.2026		
1	Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme: **<u>Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes:</u>** Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im B-Plan sollte jedoch darauf geachtet werden entsprechende Einschränkungen des Blendgutachtens zu berücksichtigen. Die Berechnungen beschränken sich auf folgende Neigungen und Ausrichtungen: *"Die Ergebnisse gelten für Ausrichtungen zwischen 175°-185° und Neigungen zwischen 15° und* 20°". Sollte die Samtgemeinde hier keine Einschränkungen vornehmen, ist es durchaus möglich, dass bei Veränderung der Rahmenbedingungen es doch zu erheblichen Umwelteinflüssen kommen kann. Ggfs. sollte beim Blendgutachter Rücksprache gehalten werden, inwiefern es zu entsprechendem Einschränken kommen könnte, wenn die o.a. Rahmenbedingungen nicht oder leicht abweichend textlich festgeschrieben werden.	**Abwägung** Die nebenstehenden Hinweise betreffen die Ausführung der Freiflächen-PV-Anlage. Sie werden in die Begründung aufgenommen und können als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der vorliegende Bebauungsplan kein vorhabenbezogener Plan ist, in dem das konkrete Bauvorhaben bereits detailliert geregelt wird.
2	**<u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:</u>** **Naturschutz** Die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz wird nachgereicht. **Allgemeiner Gewässerschutz**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
	Das 23,5 ha große Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die landwirtschaftliche Fläche weist geringe Bodenwertzahlen auf, was eine hohe Beregnungsintensität erfordert, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften. Die Fläche wird derzeit aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abt. Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Durch die mit der Errichtung des Solarparks geplante Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung wäre eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden. Dies bezieht sich, aufgrund des zukünftig nicht mehr erforderlichen Einsatzes von PSM, sowie eines entfallenden Düngeerfordernisses der Fläche, sowohl auf qualitativen als auch auf den quantitativen Grundwasserschutz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.
	Zu beachten ist, dass nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes, die unter nachfolgendem Link einzusehen ist, im westlichen Bereich des Plangebietes Wasserstände bis zu 0,50 m erreicht werden können. https://www.geoportal.de/map.html?map=tk04-hinweiskarte-stark-regengefahren-ni	Die Starkregen-Hinweiskarte ist bereits ausgewertet und in die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes aufgenommen worden.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 Kartenausschnitt Bereich Solarpark Borg mit Darstellung Starkregen (extrem) und Fließrichtung Die unterhalb der Modultische geplante Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder aber Brachland würde zudem dem Wasserrückhalt im Gelände dienen und die Fläche gegen Starkregenereignisse weniger anfällig machen, somit im weitesten Sinne auch dem Hochwasserschutz dienen. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Errichtung der Module nicht zu erwarten.	s.o. Die nebenstehende Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Eine Beeinträchtigung auf die Wipperau, sowie der daran angrenzenden Gewässerrandstreifen ist nicht zu erwarten, hier ist ein Abstand von 70 m zwischen Freiflächen PV und Gewässer geplant. Für Rückfragen steht Ihnen Frau XXXX unter der Telefonnummer XXX zur Verfügung. **Bodenschutz** Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen den B-Pian keine Bedenken. Der im Plangebiet überwiegend ausgeprägte Bodentyp ist eine Mittlere Podsol-Braunerde (gelb-schraffiert), westlich geht dieser in Grundwasser beeinflusste Bodentypen, wie den Mittleren Gley-Podsol (blau schraffiert) und das Tiefe Erdniedermoor (grün) über (s. Abb.1). Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoors als gering eingestuft. Abb. 1 Bodentypen im Plangebiet (Bodenkarte BK 50, LBEG NIBIS Kartenserver 2026)	Die nebenstehende Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Diese ist auch bereits Gegenstand des Umweltberichtes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die nebenstehenden Angaben sind bereits Gegenstand des Umweltberichtes.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt. Der Moorboden wird nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen . Für Rückfragen steht Ihnen Herr XXXX unter der Telefonnummer XXX zur Verfügung.	

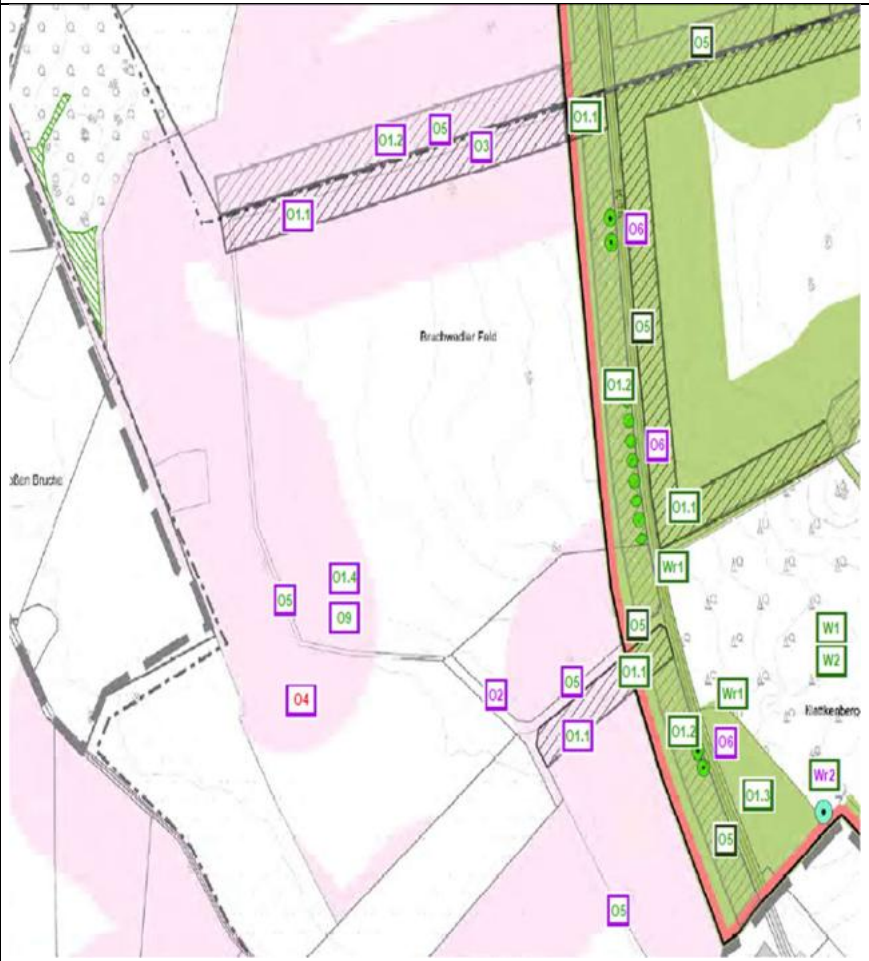
Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
3	**<u>Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:</u>** **Denkmalfachliche Stellungnahme** Aus Sicht der Kreisarchäologie Uelzen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 102 "Solarpark Borg". Die Kreisarchäologie Uelzen verweist bezüglich der Belange der archäologischen Denkmalpflege zunächst auf ihre Stellungnahme zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Borg“ BPL Nr. 102 vom 28.04 .2025, die weiterhin vollumfänglich Gültigkeit besitzt. Diese wurde im Abwägungsvorschlag der Samtgemeinde Rasche vom 17.11.2025 übernommen.	Es wurden bereits Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.
	Die Kreisarchäologie Uelzen weist in diesem Zusammenhang aber nochmals darauf hin, dass bei derart großen Bebauungsarealen (hier etwa 20 ha) eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunde besteht, die bislang unbekannt und somit nicht kartiert sind. Diesbezüglich ist herauszustellen, dass die Planungsfläche grundsätzlich sehr siedlungsgünstig im Nahbereich der Wipperau und des von Norden einmündenden Dörmter Bachs liegt. Ein negativer Inventarisationsstand für die Planungsfläche und ihr unmittelbares Umfeld impliziert somit nicht zugleich das Nicht-Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen.	Die Begründung und der Umweltbericht werden zu den nebenstehenden und nachfolgenden Angaben zu archäologischen Funden sowie erforderlichen Prospektionsmaßnahmen ergänzt.
	Daher ist für eine Beurteilung von ggf. denkmalfachlich und denkmalrechtlich umzusetzenden archäologischen Prospektionsmaßnahmen im Vorfeld solcher Baumaßnahmen, nicht allein die Lage der bislang bekannten und kartierten Fundstellen -die mitunter lediglich eine Vermutung hinsichtlich der Existenz eines archäologischen Denkmals implizieren – sondern eine Analyse der gesamten Siedlungs- und Denkmaltopografie im Kleinraum um die Planungsfläche relevant.	Die Informationen zu Prospektionsmaßnahmen sowie zu denkmalfachlichen Auflagen werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung mitgeteilt.
	Eine detaillierte Darstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange und sich daraus ggf. ergebener denkmalfachlicher Auflagen	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	für den Bau des Solarparks, kann erst auf der Grundlage der detaillierten, genehmigungsfähigen Ausführungsplanung gegeben werden (vgl. Stellungnahme der Kreisarchäologie Uelzen v. 28.04.2025).	
4	**Hinweise aus Sicht des Amtes für Kreisstraßen:** **Auflagen und Hinweise:** 1. Vorbehaltlich der Richtigkeit der Ergebnisse des Blendgutachtens bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes. 2. Sollte eine Zufahrt zum dem Solarpark Borg von der Kreisstraße 16 vorgesehen sein, ist hierzu gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eine Sondernutzungserlaubnis beim Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, zu beantragen Für Rückfragen steht XXXXX zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beantragung der Sondernutzung betrifft die nachfolgende Genehmigungsplanung.
5	**Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht:** Die Planzeichnung wirkt auf Grund der vielen Inhalte immer noch völlig überfrachtet und ist teilweise kaum lesbar. Überflüssige Inhalte aus der amtlichen Liegenschaftskarte (z.B. Höhenpunkte, Baumreihe, Wegeränder, Baumdurchmesser etc.) sollten entfernt werden (vgl. Hinweise vom 22.05.2025). Was bedeutet das runde, gelbe Planzeichen mit der Zahl 505? Wenn es für die Planung von Bedeutung ist, ist es in die Planzeichenerklärung aufzunehmen, anderenfalls sollte es weggelassen werden.	Die Zahlen betreffen Angaben zu nachrichtlich aufgenommenen Beregnungsleitungen. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
24 Landkreis Uelzen, 08.06.2026 (Nachtrag UNB)		
	Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht nachträglich folgende Stellungnahme vom Naturschutz:	**Abwägung**
	<u>Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:</u>	
	Der Artenschutzfachbeitrag stellt darauf ab, dass eine artenschutzverträgliche Pflege der PVFFA das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert.	
	Der Gemeinde wird zur Gewährleistung dieser Artenschutzverträglichkeit der PV-FFA die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes empfohlen, das jährlich in Abhängigkeit von Witterung und Aufwuchs angepasst wird. Sonst kann das Entwicklungsziel "artenreiches Extensivgrünland", sowie die artenschutzgerechte Integration in die Landschaft nicht erreicht werden.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege ist bereits in die entsprechende textliche Festsetzung III.1 aufgenommen worden. Das Pflegekonzept ist Gegenstand der nachfolgenden Umsetzungsplanung. Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan sowie das Kapitel 8.2, Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB des Umweltberichtes werden entsprechend ergänzt. In ein Monitoring wird auch die Untersuchung der Entwicklung der Vegetation im Plangebiet mit einbezogen.
	Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, die Pflege zu überwachen und ggf. anzupassen.	
	In der Abwägung wird auf S. 22 auf ein Brutvogelmonitoring verwiesen, wodurch die Auswirkungen der PV-FFA auf den Ortolan ermittelt werden sollen. Allerdings wird nirgends in den Planunterlagen ein Brutvogelmonitoring erwähnt. Ist überhaupt ein Brutvogelmonitoring vorgesehen, anhand dessen die Auswirkungen auf die Art ermittelt werden?	Das Brutvogelmonitoring wird ergänzend in Kapitel 8.2 des Umweltberichtes aufgenommen. Eine entsprechende textliche Festsetzung sowie die Begründung werden ergänzt.
	<u>1. Textliche Festsetzungen:</u>	
	<u>III. Grünordnung, Naturschutz- und Landschaftspflege</u>	Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass in den Bereichen, die durch die Module verschattet werden, trotz anderer Licht- und Wasserverhältnisse ebenfalls von einer Vegetationsentwicklung auszugehen ist. Dabei werden schattenliebende Pflanzenarten, die auch bisher bereits auf beschatteten Grünländern, beispielsweise an Waldrändern vorkommen, einen stärkeren Anteil einnehmen.
	Nr. 1. Der Reihenabstand der Module ist entscheidend für die Entwicklung einer entsprechenden Grünlandvegetation. Nach Peschel & Peschel 2023 (Photovoltaik und Biodiversität: Integration statt Segregation! In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 2023.02.01, Ulmer Verlag) muss der besonnte Streifen zur Mittagszeit mind. 2,5 m betragen,	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	um die Entwicklung einer grünlandähnlichen Vegetation zu ermöglichen. Bei der Ausführungsplanung ist das zu berücksichtigen.	In Studien wurde deutlich, dass ein Bewuchs in den schattigen Bereichen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sich in teilweise geringeren Artenzahlen, unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Morphologie und Blühphänologie von halbschattigen und besonnten Bereichen unterscheiden kann (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020; Auszug aus dem Umweltbericht, Kapitel 3.5). Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich unter und zwischen den Modulen auch bei geringerem Reihenabstand mindestens eine Ruderalvegetation einstellen wird. Dem wurde bereits in der Bewertung des sich einstellenden Biotops als Worst-Case-Betrachtung Rechnung getragen. Es wird lediglich Wertstufe I angesetzt.
	Nr. 4. Die textliche Festsetzung zur "Erhaltungsfläche III" wirkt sich möglicherweise auf die Gewässerunterhaltung der Wipperau aus. Es wird empfohlen, den zuständigen Unterhaltungsverband zu informieren bzw. den Inhalt im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung mit dem Verband abzustimmen (falls im Vorhinein nicht geschehen).	Möglicherweise ist nebenstehend nicht die textliche Festsetzung III gemeint, sondern die zeichnerische Festsetzung der Fläche für Bindungen und für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung „III“. Die textliche Festsetzung dazu ist III.4. In der Stellungnahme des Gewässerschutzes wurde drauf hingewiesen, dass keine Beeinträchtigung der Wipperau anzunehmen ist. Der Verband ist über den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände mit beteiligt worden. Es wurden keine Stellungnahmen mit Bedenken abgegeben.
	Nr. 6. nachträglich zur Info: Mittlerweile liegt die Bestimmung der Ameisenart vor. Es handelt sich um *Formica rufa,* die Rote Waldameise.	Der Umweltbericht wird gemäß dem nebenstehenden Hinweis ergänzt.
	Nr. 7. Die Pflanzfläche "I" liegt innerhalb des VSG 25 "Ostheide bei Hirnbergen und Bad Bodenteich". Für das Vogelschutzgebiet liegt bereits ein Managementplan vor. Wurde der Managementplan in die Maßnahmenplanung einbezogen? Im Managementplan sind für den Bereich der Pflanzfläche "I" zwar Anpflanzungen (Maßnahme 0 6) vorgesehen, jedoch nicht in Form einer mehrreihigen Strauch-Baum-Hecke, sondern zur Ergänzung und langfristigen Sicherung der Verfügbarkeit	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die nebenstehende Stellungnahme nicht in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden ist. Diese dient dazu, dass Behörden sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB äußern. Wäre auf den Managementplan bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen worden, hätten die Hinweise im Rahmen der Umweltprüfung auch bereits

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	von Singwarten für den Ortolan als wertgebende Art des EUVogelschutzgebiets. Vorgesehen ist die *"Pflanzung ganz überwiegend von Trauben- (auf den sehr trockenen Standorten) oder Stiel-Eichen vorwiegend als Heister (ab 80-120)"*. Siehe: Managementplan, Maßnahmenblatt 0 6 sowie Karte 9, Blatt 9.3: Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades sowie sonstige Maßnahmen, abrufbar unter: https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/massnahmenplaene-zur-natura-2000-kulisse-des-landkreises-uelzen-sowie-teilgebiete-der-landkreise-lueneburg-und-celle.aspx	berücksichtigt werden können. Der Managementplan wird nun ausgewertet. Die Strauch-Baum-Hecke wird aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen und an den Rand des Sondergebietes verschoben, um eine Abschirmung der Modulkante weiterhin zu gewährleisten. Entlang der K 16 ist in Verantwortung des Straßenbaulastträgers bereits eine Baumreihe vorhanden. Die in dem Managementplan entlang der nördlichen und Grenze des Plangebiets und entlang der K 16 vorgeschlagenen Ortolanstreifen wird in die Planung einbezogen. Die Planzeichnung wird erneut angepasst. Das festgesetzte Sondergebiet wird von der nördlichen Eichenreihe um 120 m abgerückt, um dort eine Maßnahmenfläche für den Ortolan zu planen. Auch im Abstandsbereich zur K 16 wird die entsprechende Maßnahme festgesetzt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 Abb. 1: Ausschnitt: Karte 9, Blatt 9.3: Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades sowie sonstige Maßnahmen	



Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt.

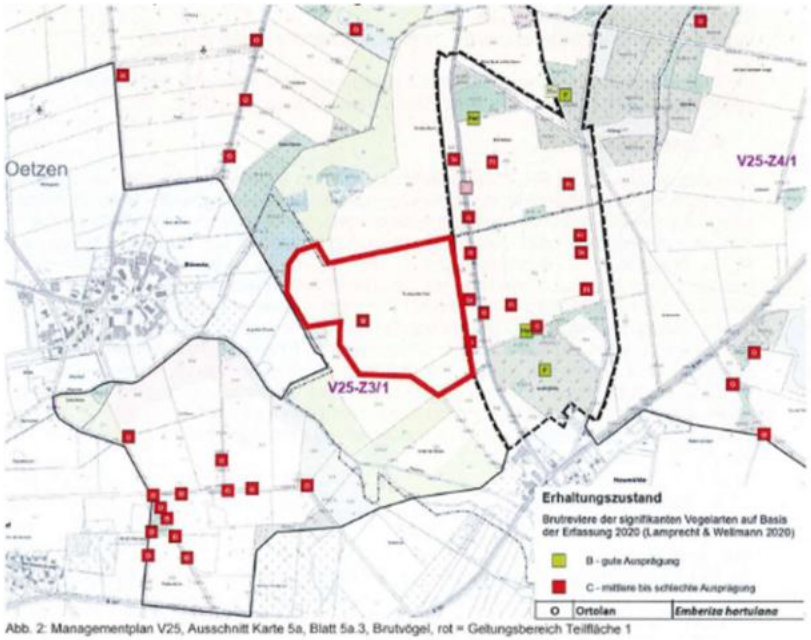
Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Anhand des Managementplans können die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Ortolan abgeleitet werden.	
	Nr. 9. Maßnahmenfläche "A": Anstatt einer Blühbrache sollte eine fachlich sinnvolle Waldrandgestaltung aus buchtenartiger Strauchpflanzung mit vorgelagertem Krautsaum als Maßnahme (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft "A") vorgesehen werden. Dadurch wird ein ökologisch wertvoller Waldübergang geschaffen, von dem viele Insekten, Reptilien, Kleinsäuger und Vogelarten profitieren.	An der Blühbrache wird festgehalten. Sie kommt als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Heidelerche in Betracht.
	Nr. 10. Maßnahmenfläche "B": Die ausgewählte Fläche für die CEF-Maßnahme *Feldlerche* ist aus fachlicher Sicht nicht geeignet Es handelt sich um Acker auf Niedermoor entlang der Wipperau mit sehr feuchten Standortbedingungen, sodass der Boden für die Feldlerche vermutlich zu nass ist Außerdem werden die Module eine entsprechende Kulissenwirkung entfalten.	Die Maßnahmenfläche „B“ wird gestrichen. Im Norden des Plangebietes wird eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche mit einer Gesamtgröße (inklusive Abstandbereich zur K 16) von ca. 7,2 ha zugunsten des Ortolans neu festgesetzt. Diese kommt auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche in Betracht. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolans von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden.
	Für die Flächenauswahl und die Bewirtschaftung der CEF-Maßnahme ist das Feldlerchenpapier des Landkreises Uelzen anzuwenden (Anlage 1). Die Größe der Maßnahmenfläche ist in der textlichen Festsetzung zu ergänzen. Die Maßnahme sollte im Vorfeld mit der UNB abgestimmt werden.	Die Kompensation für den Verlust eines Feldlerchenreviers wird mit in die CEF-Fläche zugunsten des Ortolans mit einbezogen. Dort steht eine ausreichend große Fläche zur Verfügung. Im Zuge des ebenfalls ergänzten Brutvogelmonitorings wird untersucht, ob die Feldlerche die CEF-Fläche annimmt. Die Abstimmung mit der UNB hat am 09.09.2026 stattgefunden.
	12. In der textlichen Festsetzung wird auf die Maßnahme "AV1" Bezug genommen. Diese Maßnahmenbezeichnung stammt aus dem	Die textliche Festsetzung wird korrigiert.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung und ist nicht mehr existent Der Bezug muss geändert werden.	
	14. Der Abstand von der Unterkante des Zauns zur Geländeoberkante muss mind. 20 cm betragen. Zusätzliche Elektrozäune sind unzulässig.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In die Begründung wird aufgenommen, dass nur bei Schafbeweidung ein Elektrozaun zulässig ist.
	2. Teil I: Begründung	
	Kapitel 4.4 (S. 17): Die Liste der konkreten Standorte Solarpark-Vorhaben in der SG Rosche sollte der Vollständigkeit halber um das Vorhaben in St Omer ergänzt werden (hier ist ebenfalls der Ortolan betroffen).	Der Solarpark St Omer wird ergänzt.
	Kapitel 4.4 (S. 17): Anmerkung: Bei dem angrenzenden Schutzgebiet handelt es sich nicht um ein FFH-Gebiet, sondern um ein EU-Vogelschutzgebiet (VSG).	Die Angabe wird korrigiert. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich in beiden Fällen um NATURA-2000-Gebiete handelt und für beide Gebietstypen eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen ist, die umgangssprachlich FFH-Verträglichkeitsprüfung genannt wird (siehe auch weiter unten in der Stellungnahme).
	Kapitel 5.6 (S. 22 f.): Es wird erläutert, dass PV-FFA einen Beitrag zur Biodiversitätsförderung beitragen können. Sofern die Solarparks unter der Zielstellung "Biodiversitätsförderung" geplant, umgesetzt und gepflegt werden, haben Studien dies zumindest in der bisher kurzen Betriebsdauer bestätigen können. Diese Parks sind jedoch nicht repräsentativ für die großflächigen Solarparks, die auf maximale Energieerzeugung ausgelegt sind. Die Studienergebnisse können daher nicht pauschalisiert und auf jeden Solarpark übertragen werden.	Die Biotopdiversität in den Parks entsteht bereits aufgrund der unterschiedlichen Beschattung sowie auch entlang der geschotterten Wegeflächen (Randstrukturen), wie aus der BNE-Studie zu entnehmen ist. Im Plangebiet wird mit aktualisiert 14,6 ha ein PV-Park von geringerer Größe geplant. Die in die zitierte BNE-Studie einbezogenen Parks wiesen Größen zwischen ca. 8 ha und 164 ha auf (durchschn. Größe 35 ha). 34 % der untersuchten Parks wiesen eine Größe zwischen 10 ha und 20 ha auf. 51,6 % der untersuchten Parks waren größer als 20 ha. Somit sind die Ergebnisse der BNE-Studie durchaus auf die vorliegende Planung übertragbar. Im Rahmen eines Monitorings wird die Entwicklung der Biodiversität im Plangebiet überprüft (s.o.).
	Um den Beitrag der Biodiversität des Solarparks zu erhöhen sollten Totholzhaufen, Stillgewässer, Brutmöglichkeiten, Trockenmauern o.ä. in die Gestaltung des Solarparks einbezogen werden.	Das Einbringen von Strukturelementen in den Park wird geprüft.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	In den Unterlagen wird eine Untersuchung aus Südengland angeführt. Ich bitte um Angabe der Quelle.	Die Quelle lautet: Robb, G.N., MacDonald, R.A., Chamberlain, D.E. & Bearhop, S. (2008): Food for thought: supplementary feeding as a driver of ecological change in avian populations. Frontiers in Ecology and the Environment 6(9): 476–484.
	Kapitel 5.7 (S. 26): Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "B": siehe Anmerkung zu textl. Festsetzung *III. Grünordnung Nr. 10.*	s.o. Die Fläche wird gestrichen.
	3. Teil II: Umweltbericht	
	Kapitel 2.6.3 (S. 39): Es wird dargestellt, dass die UNB bereits in der Vorabstimmung darauf hingewiesen hat, "dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können". Im weiteren Verlauf wird behauptet, es sei eine **FFH**Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden (S.40). Den ausgelegten Unterlagen liegt jedoch nur eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit bei (Kapitel 5 der Anlage 2). In der frühzeitigen Beteiligung wies die UNB bereits darauf hin, dass den Ergebnissen der Vorprüfung nur teilweise gefolgt wird. Der Erhaltungszustand des Ortolans ist jetzt bereits als ungünstig eingestuft.	Die vorliegende FFH-Vorprüfung wird als detaillierte Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Sie wird Anlage zur Begründung und Gegenstand der erneuten Beteiligung.
	Laut fernmündlicher Aussage des Umweltministeriums führt jeder Revierverlust des Ortolans zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population und damit des Gebiets. **Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Betroffenheit des Ortolans erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG nicht ausgeschlossen werden kann.** Kapitel 3.5: siehe Anmerkung zu Kapitel 5.6 (S. 22 f.) der Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der neu in die Planung aufgenommenen Maßnahmenfläche wird kein Revierverlust des Ortolans eintreten. Angrenzend an die nördliche Eichenreihe wird eine 120 m breite, mit dem östlichen Streifen entlang der K 16 zusammen, insgesamt ca. 7,2 ha große Maßnahmenfläche zugunsten des Ortolans neu festgesetzt. Diese wird im Rahmen der Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolan von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden. Die Maßnahmenfläche ist im Rahmen eines Abstimmungsgespräches am 09.09.2026 mit der UNB des Landkreises Uelzen abgestimmt worden.
	Kap. 3.5 (S. 49): Die Prognose zur Akzeptanz des Ortolans gegenüber PV-FFA ist fachlich fraglich, da hier lediglich auf ein Beispiel von der möglichen Nutzung von PV-Anlagen durch die Art abgestellt wird. Es muss eine differenzierte Betrachtung der Studienergebnisse stattfinden. Die Landschaftsstruktur in Brandburg unterscheidet sich von der vergleichsweisen kleinteiligen Agrarstruktur im LK Uelzen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Ökologie der Art ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sich Ortolane in PV-FFA ansiedeln. Die UNB teilt die Einschätzung des Gutachters an dieser Stelle nicht.	Verfügbare Studienergebnisse wurden ausgewertet. Da nun aber eine 120 m breite CEF-Maßnahmenfläche geplant wird, die der Ortolan als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen kann, wird nicht darauf abgestellt, dass die Art innerhalb des PV-Parks brütet. Trotzdem wird ein Brutvogelmonitoring in den Umweltbericht einbezogen, um den Erfolg der CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Es ist eine pauschalisierende, nichtzutreffende Aussage, dass sich die Landschaft in Brandenburg von der im Landkreis Uelzen unterscheidet und dabei angenommen wird, dass die Landschaft in Brandenburg generell nicht kleinteilig sei. Auch im Land Brandenburg gibt es kleinteilige Landschaften mit alten Eichenreihen. Offenbar und mit Untersuchungsergebnissen untermauert, siedelt sich die Art auch in Brandenburg in geeigneten Landschaften an, so im Solarpark Zoberstorf I. Dort sind angrenzend und in der Umgebung des Solarparks geeignete Baumreihen vorhanden. Die Situation des Ortolans in Niedersachsen wird berücksichtigt und in die Überarbeitung und Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen. Das Vorkommen von Brutstandorten des Ortolans außerhalb des Vogelschutzgebietes V 25, innerhalb des Plangebietes wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	4. Ortolan und FFH-Verträglichkeit: Die UNB hält es für erforderlich, erneut auf die die Situation der Art in Nds. hinzuweisen: Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% der derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021). Unter der Berücksichtigung der Kriterien "Zustand der Population", "Habitatqualität" und "Beeinträchtigungen und Gefährdungen" hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNADY 2020). Das zeigt sich auch in der in der aktuellen Roten Liste. Dort wurde sein Gefährdungsgrad von "stark gefährdet" auf "vom Aussterben bedroht" hochgestuft Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNADY 2020[1]). **Somit bedarf es auch außerhalb der Vogelschutzgebiete eines besonderen Schutzes der Art.**	Der Heidelerche kommt die Festsetzung der bisherigen Maßnahmenfläche „A“, einer Brache angrenzend an den nordwestlichen Waldrand zugute.
	Wertgebende Art für das östlich des Plangebiets angrenzende EU-Vogelschutzgebiet V25 ist, neben der Heidelerche, der Ortolan.	Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt.
	Die Argumentation der Abwägungsentscheidung kann seitens der UNB nicht nachvollzogen werden.	
	Es wird darauf abgestellt, dass die derzeitige Bewirtschaftung eine Eignung als Brutrevier nicht zulässt und deswegen für den Ortolan keine entsprechenden Maßnahmen vorzusehen wären. Genauso gut könnte durch Änderung der Pachtverhältnisse oder eine Betriebsumstellung auf geeignete Feldfrüchte umgestellt werden.	
	Der UNB liegen Nachweise aus dem Jahr 2025 vor, dass die nördliche Eichenreihe vom Ortolan als Singwarte genutzt wurde. Aufgrund der ausgeprägten Ortstreue des Ortolans sind die Singwarten ebenfalls unter die Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu fassen. Werden die	Die Nachweise aus dem Jahr 2025 werden berücksichtigt, auch wenn keine Verortung mitgeteilt wurde.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zu den Singwarten überbaut, wird die Singwarte vom Männchen nicht mehr genutzt und dadurch funktionslos. Weiterhin liegt dem Managementplan zum V25 eine Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2020 zugrunde. Gemäß dieser Erfassung wurde innerhalb des Plangebiets ein Revier des Ortolans festgestellt. Somit ist die Art entgegen der Meinung des Gutachters von der Planung betroffen und entsprechend zu berücksichtigen.  Abb. 2: Managementplan V25, Ausschnitt Karte 5a, Blatt 5a.3, Brutvögel, rot = Geltungsbereich Teilfläche 1 Es ist nicht auszuschließen, dass die PV-FFA zu einer Zerschneidung der OrtolanPopulation führt. Der Reproduktionserfolg der Art hängt von der Bildung großer Singgemeinschaften ab. Die geplante PV-FFA würde zu einer Zäsur zwischen dem Ortolan-Vorkommen innerhalb	Die Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2020 wird der Ausarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	des VSG und dem Vorkommen südwestlich des Plangebiets führen. Daher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Brutgebiet südwestlich des Plangebiets aufgegeben wird und das Vorhaben negativ in das VSG hineinwirkt (da die stabilisierende Metapopulation außerhalb des VSG fehlt).	Aufgrund der festgesetzten Ortolanmaßnahme im Norden des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass keine Zerschneidungswirkung resultiert (s.o.).
	Seitens der UNB wurde die fachliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eingeholt. Hinsichtlich des Ortolans folgt die UNB der Auffassung der Fachbehörde in vollem Umfang (siehe Anlage 2: Stellungnahme vom NLWKN vom 11.05.2026). Zu den Singwarten ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 150 m einzuhalten (vgl. Stn. zur frühzeitigen Beteiligung). Dieser Bereich ist dann Ortolan gerecht zu bewirtschaften (siehe Anlage 3: Bewirtschaftung von Ortolanmaßnahmen), so dass die grundsätzliche Eignung als Brut- und Nahrungshabitat erhalten bleibt.	Die Stellungnahme des NLWKN wird in die Abwägung einbezogen. Der NLWKN führt in seiner Stellungnahme aus: „Wie das BÜRO MEHRING in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit selbst zitiert, nutzen verpaarte Ortolan-Männchen im hannoverschen Wendland in etwa 90 Prozent der Fälle einen Aktionsradius von 50 bis 150 Metern um die Hauptsingwarte. Dabei wird das nähere Umfeld der Singwarte und des Nestes auch zur Nahrungssuche aufgesucht und mehr als 50 Prozent der unverpaarten Männchen nutzten auch Entfernungen von mehr als 350 m von der Hauptsingwarte (Bernardy & Dziewiaty, 2009). Ein Abstand von 150 m, den der Solarpark zu den Singwarten einhalten sollte, ist insofern durchaus begründet.“ Das NLWKLN fordert jedoch nicht, einen Abstand von mindestens 150 m einzuhalten, sondern es wird ausgesagt: „Ein Abstand von 150 m, den der Solarpark zu den Singwarten einhalten sollte, ist insofern durchaus begründet“. Bezug genommen wird dabei auf die Spannen von 50 bis 150 m.
	Auch im FFH-Managementplan V25 ist dies als Maßnahme zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Ortolans vorgesehen (siehe Abb.1).	Aus Abbildung 1 geht keine Maßnahme hervor, die einen 150 m-Abstand fordert. Im Bereich der nördlich an das Plangebiet grenzenden Eichenreihe werden die den Ortolan betreffenden Maßnahmen O1.2, O1.2, O3 und O5 zeichnerisch dargestellt, im Abstandsbereich zur Kreisstraße die Maßnahmen O 1.1 und O 1.2. Aus den entsprechenden Maßnahmenblättern ist herzuleiten: O 1.1(vorrangig bedeuts. Fläche): Extensivierung von Ackerflächen mit Nutzungsvorgaben (AUKM AN6), Streifen von 30 m Breite (Ortolanstreifen)

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		O 3: Pflegevorgaben für Wegeseitenräume/ Grabenränder O5: Erhalt der bedeutenden Gehölzstrukturen/schonende Pflege Ein einzuhaltender Abstand von 150 m wird nirgendwo benannt.
	Fazit: Die Untere Naturschutzbehörde folgt den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die wertgebende Vogelart *Ortolan* des VSG V25 "Ostheide bei Hirnbergen und Bad Bodenteich" kann mit derzeitiger Planung aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden. Verstöße gegen § 44 BNatSchG und § 34 BNatSchG sind weiterhin möglich. Die UNB ist grundsätzlich bereit, hinsichtlich geeigneter Maßnahmen für den Ortolan und die Feldlerche mit dem Planungsbüro in den fachlichen Austausch zu gehen.	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird gemäß den Hinweisen und Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet und ergänzt. Durch Änderung der Planung wird diese so umgestaltet, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" resultiert. Am 09.09.2026 fand ein Abstimmungsgespräch mit der UNB statt. Der B-Planentwurf wird entsprechend angepasst. Es findet eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt.
	5. Untere Waldbehörde: Zum Waldabstand ist im RROP des Landkreises Uelzen als Orientierungswert ein Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen festgelegt. An diesem Wert orientieren sich auch die Nds. Landesforsten bei Ihren Stellungnahmen. In Ausnahmefällen darf dieser Wert unterschritten werden, darf aber nicht weniger als 50 m betragen. Um Beeinträchtigungen der ökologisch wertvollen Wald-Offenland-Übergangsbereiche auszuschließen und aus Brandschutzgründen ist der Mindestabstand von 50 m in jedem Fall einzuhalten. Ein die PV-Anlagen umfassender Zaun muss unmittelbar an die Anlagen angrenzend aufgestellt werden und darf in keinem Fall direkt an den Waldrand gesetzt werden und somit zu einer Barrierewirkung führen. Die bestehenden Waldrandstrukturen sind zu	100 m sind als Orientierungswert aus dem LRP übernommen. In der Begründung zu RROP 3.2.1. 09 wird ausgeführt: „kann bei Planungen zugrunde gelegt werden…“. Der Abstand von 100 m ist nicht verbindlich. U.a. wird er auch als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden benannt. Der Wert von 100 m ist nur ein Orientierungswert und keine verbindliche Vorgabe. Mit dem Sondergebiet werden Abstände von 27 m bis 52 m eingehalten. Die Höhe der randlichen Waldbäume wird mit dem Abstand von 27 m überschritten (Windwurfgefahr). Die Zaunanlage wird unmittelbar an der Grenze des Sondergebietes geplant, nicht im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	erhalten. Seitens der Waldbehörde wird empfohlen, einen Teil der als Blühbrache vorgesehenen Fläche im Nordwesten des Geltungsbereichs (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft "A") durch eine strukturreiche, buchtenartige Waldrandgestaltung mit vorgelagertem Krautsaum zu ersetzen. 6. Weiteres **Leitungstrasse:** Der Netzanknüpfungspunkt und die Leitung sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Hinweise für den Leitungsbau: Die Verlegung einer Leitung stellt regelmäßig einen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Gemäß§ 17 Abs. 3 BNatSchG wird hierfür die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erforderlich. Ich empfehle, diese rechtzeitig im Vorfeld zu beantragen. **Anlagen:** Anlage 1: Feldlerchenpapier des Landkreises Uelzen Anlage 2: Stellungnahme vom NLWKN vom 11.05.2026 Anlage 3: Bewirtschaftungsvorgaben für den Ortolanflächen 1 WELLMANN, L., & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017.- in: Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.	An der Blühbrache wird mit Blick auf die Eignung für die Heidelerche festgehalten (s.o.). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlage 1 zur Stellungnahme: Feldlerchenpapier des Landkreises Uelzen Landkreis Uelzen, 24.09.2025	Die Anlage wird bei der Planung der Feldlerchen-CEF-Maßnahme berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Berechnung des Revierverlusts der Feldlerche und Beschreibung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Uelzen Folgende Handreichung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen mit starker Anlehnung an das Feldlerchen-Kompensationskonzept des Heidekreises[1] sowie die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)[2], die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr[3] und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen[4] für Vorhaben im Landkreis Uelzen erstellt. Passagen die vom Konzept des Heidekreises übernommen wurden, sind entsprechend gekennzeichnet. Bestimmung der Reviergröße und des Revierverlusts Untersuchungsgebiet (UG) = Eingriffsfläche + 500 m Puffer Revieranzahl im UG = nachgewiesen durch Kartierung + vorhandene Datenlage (max. letzte 5 Jahre) Geeignete Habitate/ Habitatfläche = Fläche UG [ha] - Meideabstände[1] Meideabstände = vertikale Strukturen (Bäume, Hecken, Masten, WEA, Wald/Waldrand) mind. 100 m [2] = Befestigte Straßen: mind. 50 m **Fehler! Textmarke nicht definiert.**; Landes- und Bundesstraße, Autobahn: mind. 100 m [3]; unbefestigte Wege: mind. 25 m = Siedlungen mind. 50 – 100 m, je nach Gestaltung des Siedlungsrandes (vertikal Strukturen) Reviergröße [ha] = Habitatfläche [ha] / Revieranzahl[1] Habitatverlust [ha] = Eingriffsfläche (Vollverlust) [ha] + Meideabstand (Teilverlust) [ha][1]	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Revierverlust [ha] = Habitatverlust [ha] / Reviergröße [ha][1] **Staffelung der Maßnahmenfläche mit Überkompensation für spätere Vorhaben** - Mindestgröße von 0,5 ha (für bis zu 2 Reviere) - Ab dem dritten Revier kommen 0,25 ha Ausgleichsfläche pro Revier dazu - Die Fläche kann als Flächenpool für die Feldlerche verstanden werden. Dadurch können mehrere Vorhaben auf einer Fläche kompensiert werden. **Maßnahmenbeschreibung** Allgemeines: - Flächen mit einer sehr guten Habitatqualität eignen sich nicht als Feldlerchen-Maßnahmenfläche (fehlende Aufwertungseignung). - Wegen der meist vorhandenen Ortstreue sollen die Maßnahmenflächen möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen (UG) liegen, im Regelfall nicht weiter als 5 km entfernt. - Bei der Flächenauswahl müssen die Meideabstände der Feldlerche berücksichtigt werden. **1. Acker-/ Sukzessionsbrache**[1] - Mindestgröße 0,5 ha - Ackerbrache ist alle 5 Jahre wechselseitig im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. umzubrechen (zur Erhaltung des Ackerstatus	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	und zur Gewährleistung eines geeigneten Habitats; bevorzugt im Februar) - Darüber hinaus keine Bearbeitung oder Bewässerung, kein Einsatz von Pestiziden - Anlage der Fläche flächig oder streifenförmig (flächige Anlage ist zu bevorzugen, da streifenförmig eher der Nahrungssuche dient, nicht als Nistfläche) - - Wenn streifenförmig: o Mindestbreite von 30 m o Meideabstände sind einzuhalten - Jährlicher formloser Nachweis (Foto mit Datumsstempel) über den Umbruch bzw. die bestehende Brache ist unaufgefordert an die UNB zu senden **2. Grünlandextensivierung**[1] - Mindestgröße 0,5 ha - Ackerbrache ist alle 5 Jahre wechselseitig im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. umzubrechen (zur Erhaltung des Ackerstatus und zur Gewährleistung eines geeigneten Habitats; bevorzugt im Februar) - Darüber hinaus keine Bearbeitung oder Bewässerung, kein Einsatz von Pestiziden - Anlage der Fläche flächig oder streifenförmig (flächige Anlage ist zu bevorzugen, da streifenförmig eher der Nahrungssuche dient, nicht als Nistfläche)	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	- Wenn streifenförmig: - Jährlicher formloser Nachweis (Foto mit Datumsstempel) über den Umbruch bzw. die bestehende Brache ist unaufgefordert an die UNB zu senden - Mindestgröße 0,5 ha - Umnutzung von Intensivgrünland zu Extensivgrünland - Mahd immer von innen nach außen oder vom einen zum anderen Rand (Streifenschnitt), später 1. Schnitt erst ab Anfang Juni (2-3 Wochen nach praxisüblichem 1. Schnitt); der Schnitt nach dem 30.5 führt zu bis zu 93 % flüggen Junglerchen und damit einer Sicherung der ersten Brut - später 2. Schnitt: die Feldlerche beginnt 2 bis 3 Wochen nach dem 1. Schnitt wieder mit dem Nestbau (Ersatzbrut). Findet der 2. Schnitt also 7 bis 8 Wochen nach dem 1. Schnitt statt, kann eine erfolgreiche Brut großgezogen werden. Findet gar kein 2. Schnitt statt und wird erst ein Pflegeschnitt Mitte August durchgeführt, steigt der Bruterfolg signifikant - Mahdgut abtransportieren - Reduktion der Stickstoffdüngung auf max. 30 kg/ha/a - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Pestizide - mechanische Bewirtschaftung der Flächen angepasst an den späten 1. und späten 2. Schnitt - keine Bewässerung	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	- Nachweise über Zeitpunkt und Durchführung der Mahden (inkl. Fotos mit Datum) sind jährlich unaufgefordert zu übermitteln **3. Ökologische Ackerbewirtschaftung**[1] - Mindestgröße 0,5 ha - Zu pflanzen sind Sommerungen wie Sommergetreide und Körnerleguminosen, da jede Erhöhung (um mind. 10 % des bisherigen Anbauanteils) von Sommerungen die Lebens- und Fortpflanzungserfolge von Feldlerchen erhöht - rotierende Maßnahme möglich und wünschenswert; die verschiedenen Maßnahmenflächen dürfen nicht weiter als 2 km auseinanderliegen - Verdopplung des Saatreihenabstandes - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Pestizide - Verzicht auf mechanische Maßnahmen bis frühestens Anfang Juni sowie 8 Wochen nach einer Maßnahme - Keine Bewässerung in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.08. - jährliche Kontrolle über die komplette Laufzeit der Maßnahme (als formloser Nachweis, inkl. Foto, Datum, unaufgefordert) **4. Ökologische Ackerbewirtschaftung + Blüh-/ Ackerbrachstreifen** - Gesamtmindestgröße 0,5 ha	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	- Ackerbewirtschaftung: vgl. Punkt 3 - Blühstreifen mit 30 m Breite mittig im Feld (Meideabstände sind zu beachten) - Länge des Streifens beträgt mindestens 100 m (Fläche 0,3 ha) - Keine Bearbeitung / Bewässerung in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.08. - Keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Pestizide - jährliche Kontrolle über die komplette Laufzeit der Maßnahme (als formloser Nachweis, inkl. Foto Datum, unaufgefordert) Fußnoten: 1 UNB LK HK (2021): Die Feldlerche (Alauda arvensis) im Heidekreis. Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren. Stand: Januar 2021. 2 NLWKN (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42 (1) (1/23): 1-80. 3 Garniel und Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). 4 Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Anhang B: Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021.	
	Anlage 2 zur Stellungnahme: Stellungnahme des NLWKN (siehe auch #33) Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. In der	Die Stellungnahme des NLWKN wird in die Abwägung einbezogen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Hinsichtlich der Ausgestaltung und der bauleitplanerischen Festsetzungen für Flächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik wird grundsätzlich die Anwendung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreis-tag [NLT] et al., 2023) empfohlen. In dem vorliegenden Bebauungsplan wird die „maximal zulässige Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule“ durch die Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Aus Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass die Grundflächenzahl die „die maximal zulässige Überstellung mit Modulen sowie die Bodenversieglung inklusive hochbaulicher oder vollversiegelter Nebenanlagen (z. B. Trafostationen etc.)“ bestimmen soll. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird empfohlen, den Anteil der versiegelten Fläche möglichst gering und unter 5 % zu halten (NLT et al., 2023). Darum sollten die textlichen Festsetzungen zum Bebauungs-plan um eine entsprechende Regelung ergänzt werden, die beispielsweise eine Flächengröße für die maximale Bodenversiegelung definiert. Auch in der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sollte der Flächenbedarf und die Versiegelung durch Nebenanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte, um die Verschattung des darunterliegenden Grünlands zu reduzieren und um die Versickerung innerhalb des Solarparks gewährleisten zu können, die Tiefe der Modultische 5 m nicht überschreiten und die Abstände zwischen ebendiesen mindestens 3,5 m betragen (NLT et al., 2023). In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zur Tiefe der Modultische und den Abständen enthalten, es lässt sich jedoch anhand der Grundflächenzahl von 0,7 abschätzen, dass diese Empfehlungen nicht eingehalten werden.	Der Hinweis auf die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag [NLT] et al., 2023) wird zur Kenntnis genommen. Das Hinweispapier wurde ausgewertet und zugrunde gelegt. Auch wenn im Rahmen der Planung nicht alle Hinweise des unverbindlichen Hinweispapiers berücksichtigt werden. Die GRZ von 0,7 betrifft nur die mit Modulen überstellte Fläche. Die tatsächlich versiegelte Fläche beträgt unter 5%. Hinzu kommen teilversiegelte Fahrflächen. Die geforderte Festsetzung kann in der Form nicht aus den BauGB und der BauNVO hergeleitet werden. In Kapitel 3.4 des Umweltberichtes wird bereits darauf eingegangen, dass im Rahmen der Festsetzung der GRZ von 0,7 nicht die Versiegelung von Boden in diesem Umfang geplant ist, sondern die maximale Überstellung mit PV-Modulen. In der Eingriffsbilanz wird als Worstcase-Betrachtung für das gesamte Sondergebiet mit festgesetzter Einsaat und Entwicklung eines extensiven Grünlandes, auch für die besonnten Flächen nur Wertstufe I angesetzt. Auch bei Überstellung der bisherigen Ackerfläche mit einem Modulabstand unter 3,5 m kann durch die sich entwickelnde dauerhafte Bodenbedeckung eine gute Versickerung des Regenwassers im Solarpark sichergestellt werden. Der vorliegende Bebauungsplan stellt keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dar. Somit ist die Tiefe der Modultische nicht vorgegeben. Der Modultyp wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ausgewählt. Vorgegeben wird der Abstand der Modulunterkanten zur Geländeoberfläche, um unter den Modulen das Pflanzenwachstum sicherstellen zu können sowie die maximale Höhe der Moduloberkante, welche für die Wirkung auf das Landschaftsbild von Bedeutung ist.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Reinigungsmittel verwendet werden und auf künstliche Lichtquellen sollte ebenfalls verzichtet werden (NLT et al., 2023). Auch hier wird empfohlen die Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.	Chemische Reinigung wird nicht geplant. Der Solarpark wird nicht beleuchtet.
	Im Kapitel 2.6.3 des Umweltberichts wird erwähnt, dass die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Uelzen darauf hinweist, „dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können“. Im weiteren Verlauf wird behauptet es sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden. Den ausgelegten Unterlagen liegt jedoch nur eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit bei (Kapitel 5 der Anlage 2).	Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Dabei werden die im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.
	Bezüglich des Ortolans sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Solaranlagen nicht nur anhand der aktuellsten Bestandsaufnahme zu prognostizieren, sondern auch die von der wechselnden landwirtschaftlichen Nutzung abhängige Variabilität der Raumnutzung des Ortolans einzubeziehen. Dies kann mit der Berücksichtigung der Bestandsdaten der Vorjahre erreicht werden. Zudem ist auch die besondere Rolle von Einzelbäumen als Singwarten für die Art zu berücksichtigen. Wie das BÜRO MEHRING in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit selbst zitiert, nutzen verpaarte Ortolan-Männchen im hannoverschen Wendland in etwa 90 Prozent der Fälle einen Aktionsradius von 50 bis 150 Metern um die Hauptsingwarte. Dabei wird das nähere Umfeld der Singwarte und des Nestes auch zur Nahrungssuche aufgesucht und mehr als 50 Prozent der unverpaarten Männchen nutzten auch Entfernungen von mehr als 350 m von der Hauptsingwarte (Bernardy & Dziewiaty, 2009). Ein Abstand von 150 m, den der Solarpark zu den Singwarten einhalten sollte, ist insofern durchaus begründet.	Der nebenstehenden Empfehlung wird gefolgt. Die Bestandsdaten der Vorjahre werden berücksichtigt.
	Es wird empfohlen tatsächlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht bloß eine Vorprüfung durchzuführen, da durch die geplante Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit	Die Planung wird erneut geändert. Gegenüber der nördlichen Eichenreihe wird mit dem Sondergebiet nun ein Abstand von 120 m eingehalten. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolans von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden,

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	auszuschließen sind. Dabei sollte nicht nur die im Jahr 2024 kartierte Singwarte des Ortolans sondern auch bekannte Singwarten aus anderen zugänglichen Kartierungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Managementplan des Vogelschutzgebiets V25 verwiesen, in dem weitere Singwarten in der Region verzeichnet sind (Landkreis Lüchow-Dannenberg, 2024). Dem Argument, dass die Feststellung von zwei Reviere des Ortolans in einem Solarpark in Brandenburg „eine grundsätzliche Eignung von FF-PVA als Bruthabitat des Ortolans“ belegt, kann nicht gefolgt werden. Wellmann & Bernardy (2020) stellen für die Ortolan-Population in Niedersachsen hingegen fest, dass Ortolane nur ausnahmsweise in direkter Nachbarschaft zu Blühstreifen/Brache/Grünland leben. **Literaturverzeichnis** Bernardy, P. & C. Dziewiaty. (2009). *Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland. IV. internationales Ortolan-Symposium; Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 45.* Anhang 1-70. Hannover. Landkreis Lüchow-Dannenberg. (2024). *Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“* Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz (Hrsg.). (2023). *Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.*	kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden. Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Der Managementplan wird berücksichtigt. Die nebenstehende Aussage wird in der Form nicht getroffen. Es wird lediglich auf die Ergebnisse der BNE-Studie verwiesen. Es werden keine direkten Schlüsse für das Plangebiet gezogen. Wellmann & Bernardy standen in Niedersachsen bisher keine Freiflächen-PV-Anlagen mit umgesetzten Ortolanmaßnahmen für Untersuchungen zur Verfügung. In die Bauleitplanung und den Umweltbericht wird ein Brutvogelmonitoring einbezogen, um die Wirkung der CEF-Maßnahmen zu überprüfen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Wellmann & Bernardy (2020). Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen: Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. *Vogelkundlichen Berichte aus Niedersachsen* (47).	
	Anlage 3 zur Stellungnahme: Bewirtschaftungsvorgaben für den Ortolanflächen **Bewirtschaftungsvorgaben für den Ortolanschonstreifen/ Ortolanflächen als** **Kompensationsmaßnahme** Die anzubauenden Feldfrüchte sind so zu wählen, dass sie ohne Unterbrechung über die Jahre alljährlich den Ortolanen in der Einzugsphase die Möglichkeit zur Nestanlage bieten. 1. Die Feldfruchtfolge ist auf Wintergetreide, auch als Gemenge mit Wintererbse aufzubauen, um die Winterfeuchte für die Entwicklung mit auszunutzen. Wenn erforderlich, als Sommerungen bei Einsaat bis 01.04. (Ausnahmen nur in Abstimmung mit der UNB) mit Hafer und Ackerbohnen, auch als Gemenge. Die Feldfruchtfolge ist möglichst breit aufzustellen. Eine Unterbrechung der Fruchtfolge durch Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais, Gemüse, Würzkräuter und weiteren Sonderkulturen ist nicht zulässig. 2. Mögliche anzubauende Ackerfrüchte: a. Wintergetreide (W-Dinkel, W-Roggen, W-Tricicale, W-Weizen, W-Gerste, WHafer) b. Sommerung z.B. aus Hafer und Ackerbohne c. Gemenge von Sommergetreide mit Erbse, Wicke oder Ackerbohne bei möglichst früher (!) Einsaat d. Getreide-Leguminosen-Gemenge: • Sommererbsen-Sommergetreide Ueweils 50 %)	Anlage 3 wird im Rahmen der Planung der CEF-Maßnahme zugunsten des Ortolans berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	• Sommererbsen-Lupine-Sommergetreide (Verhältnis 30%- 30%-40 %) • Winterwicke-Wintergetreide (Verhältnis 10%- 90 %) oder • Wintererbsen-Wintergetreide Ueweils 50 %). 3. Keine Düngung im 1. Jahr 4. Ab dem 2. Jahr ist eine Düngung mit bis zu 60 kg N/ha als Erhaltungsdüngung erforderlich, um einer Aushagerung und einem daraus resultierenden für die Nestanlage zu lichten Deckungsgrad vorzubeugen. Je nach Entwicklung des Deckungsgrades der Vegetation auf der Fläche können Anpassungen des Düngebedarfs erforderlich werden . Eine Null-Düngung ist nicht zulässig. 5. Auch P und K können gedüngt werden. (Mengen je nach Bodenuntersuchung und Abstimmung mit der UNB) 6. Keine Anwendung von Pestiziden 7. Keine Beregnung 8. Keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte im Zeitraum vom 16.04. bis 15.07. 9. Ernte oder Abschlegeln von Getreide-Leguminosen-Gemengen frühestens ab 01 .08. 10. Die Bestellung und Bewirtschaftung des Ortolanschonstreifens/ der Ortolanfläche ist zu dokumentieren und auf Nachfrage der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Hierzu ist die anliegende Tabelle "Dokumentation zur Bestellung der Kompensationsmaßnahme - Herstellung von Bruthabitaten für den Ortolan" zu verwenden.	
		Beschluss

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes: Die Hinweise zu Blendschutz/ Blendgutachten betreffen die Ausführung der Freiflächen-PV-Anlage. Sie werden in die Begründung aufgenommen und können als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Allgemeiner Gewässerschutz Die Hinweise zum allgemeinen Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Bodenschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie: Die Begründung und der Umweltbericht werden zu archäologischen Funden sowie erforderlichen Prospektionsmaßnahmen ergänzt. Die Informationen zu Prospektionsmaßnahmen sowie zu denkmalfachlichen Auflagen werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung mitgeteilt. Hinweise aus Sicht des Amtes für Kreisstraßen/ Auflagen und Hinweise: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beantragung der Sondernutzung betrifft die nachfolgende Genehmigungsplanung. Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht: Die Planzeichenerklärung wird ergänzt. Hinweise aus Sicht des Naturschutzes: Die Bauleitplanung wird geändert. • Die Maßnahmenfläche „B“ wird gestrichen. Im Norden des Plangebietes wird eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche, zusammen mit der östlichen Streifen entlang der K 16, einer Gesamtgröße von ca. 7,2 ha zugunsten des Ortolans neu festgesetzt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		• Die Kompensation für den Verlust eines Feldlerchenreviers wird mit in die CEF-Fläche zugunsten des Ortolans einbezogen. • Die bisher festgesetzte Strauch-Baum-Hecke wird aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen und als Strauchhecke an den Rand des Sondergebietes verschoben. Es werden niedrigwüchsige Straucharten festgesetzt. • In den Bebauungsplan wird eine textliche Festsetzung zu einem Brutvogel- und Vegetationsmonitoring aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. • An der Blühbrache auf Maßnahmenfläche „A“ wird als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Heidelerche festgehalten. • Die vorliegende FFH-Vorprüfung wird als detaillierte Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Sie wird Anlage zur Begründung und Gegenstand der erneuten Beteiligung. Dabei werden mitgeteilte Daten sowie der Managementplan zum Vogelschutzgebiet berücksichtigt. • Das Einbringen von Strukturelementen in den Park wird geprüft. • Unter Zaunanlagen ist ein Abstand von 20 cm freizuhalten • Empfohlene redaktionelle Korrekturen werden vorgenommen. <u>Untere Waldbehörde:</u> An dem bisher festgesetzten Waldabstand wird festgehalten. Der Bebauungsplan wird geändert und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut veröffentlicht sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
19 Fernstraßen-Bundesamt, 24.03.2026		
		Abwägung
	Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt. Sie hat keine Bedenken geäußert.
	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem o.g. Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 11.05.2026		
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07 -2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten	**Abwägung** Der NIBIS-Kartenserver wurde ausgewertet und die Auswertung der Umweltprüfung zugrunde gelegt. Salzabbaugerechtigkeiten sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nichtrelevant.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Belange der Raumordnung werden in die Planung einbezogen.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, 05.05.2026		
	nach Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange nehmen wir wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. des Vorhabens. Wir halten inhaltlich an unserer Stellungnahme	**Abwägung**

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	vom 25.04.2025 fest. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch für den Sichtschutz einzugrünen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung von Einfriedungen jagdliche Aspekte und beziehen Sie die dafür örtlich relevanten Akteure (Jagdrechtsinhaber, Jagdausübungsberechtigte) mit ein. *<u>Stellungnahme vom 25.04.2025</u>* *Nordwestlich des Ortsteils Neumühle soll auf einer Fläche von rd. 23 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden, ein Solarpark entstehen. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. des Vorhabens.* *Agrarstrukturell möchten wir anmerken, dass der große Schlag einen für moderne Maschinen guten Zuschnitt aufweist und geben diesen Punkt zu bedenken.* *Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch als Sichtschutz einzugrünen.*	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Stellungnahme vom 25.04.2025 ist bereits, wie nachfolgend dargelegt, in die Abwägung einbezogen worden. An den Erhaltungsfestsetzungen wird festgehalten. Begrünung zum Sichtschutz wird zusätzlich eingeplant. Wildkorridore werden randlich freigehalten. *<u>Abwägung der Stellungnahme vom 25.04.2025</u>* *Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.* *Die anstehenden Moorböden werden aus dem Sondergebiet ausgespart und überwiegend in Maßnahmenflächen einbezogen.* *Der Zuschnitt des Plangebietes mag zwar einen guten Bearbeitungszuschnitt aufweisen, jedoch stehen nach Auswertung des NIBIS-Kartenservers Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit und sehr geringer pflanzenverfügbarer Feldkapazität an. Das Erzielen angemessener Ernteerträge ist nur unter dem Einsatz von Beregnung möglich.* *An den Erhaltungsfestsetzungen wird festgehalten. Begrünung zum Sichtschutz wird zusätzlich eingeplant.*
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
30 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.03.2026		
	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. **Hinweis:** Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag** Der Antrag auf Kampfmittelauswertung ist bereits gestellt worden. Es liegt kein Verdacht auf Kampfmittel vor.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können : https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeineinformationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
32 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 24.03.2026		
		Abwägung
	die Trägerschaft öffentlicher Belange liegt bei der Baudenkmalpflege in Niedersachsen bei den Landkreisen und Kommunen. Die unteren Denkmalschutzbehörden nehmen gemäß§ 19 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) diese Aufgabe wahr. Bitte reichen Sie prüfbare Planungsunterlagen, deren ~ Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wird bei Beratungsbedarf von der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde in das Planverfahren eingebunden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde beteiligt.
	Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grund Stellungnahmeanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden verwiesen. Ich setze den zuständigen Kollegen Cc und bitte um Übernahme zuständigkeitshalber. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
33 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 11.05.2026		
		Abwägung
	Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise gegeben:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht berührt sind. Die Hinweise als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden in die Abwägung einbezogen.
	Hinsichtlich der Ausgestaltung und der bauleitplanerischen Festsetzungen für Flächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik wird grundsätzlich die Anwendung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreis-tag [NLT] et al., 2023) empfohlen.	Der Hinweis auf die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag [NLT] et al., 2023) wird zur Kenntnis genommen. Das Hinweispapier wurde ausgewertet und zugrunde gelegt. Auch wenn im rahmen der Planung nicht alle Hinweise des unverbindlichen Hinweispapiers berücksichtigt werden.
	In dem vorliegenden Bebauungsplan wird die „maximal zulässige Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule“ durch die Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Aus Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass die Grundflächenzahl die „die maximal zulässige Überstellung mit Modulen sowie die Bodenversieglung inklusive hochbaulicher oder vollversiegelter Nebenanlagen (z. B. Trafostationen etc.)“ bestimmen soll. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird empfohlen, den Anteil der versiegelten Fläche möglichst gering und unter 5 % zu halten (NLT et al., 2023). Darum sollten die textlichen Festsetzungen zum Bebauungs-plan um eine entsprechende Regelung ergänzt werden, die beispielsweise eine Flächengröße für die maximale Bodenversiegelung definiert. Auch in der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sollte der Flächenbedarf und die Versiegelung	Die GRZ von 0,7 betrifft nur die mit Modulen überstellte Fläche. Die tatsächlich versiegelte Fläche beträgt unter 5%. Hinzu kommen teilversiegelte Fahrflächen. Für die geforderte Festsetzung kann in der Form nicht aus den BauGB und der BauNVO hergeleitet werden. In Kapitel 3.4 des Umweltberichtes wird bereits darauf eingegangen, dass im Rahmen der Festsetzung der die GRZ von 0,7 nicht die Versiegelung von Boden in diesem Umfang geplant ist, sondern die maximale Überstellung mit PV-Modulen. In der Eingriffsbilanz wird als Worstcase-Betrachtung für das gesamte Sondergebiet mit festgesetzter Einsaat und Entwicklung eines extensiven Grünlandes, auch für die besonnten Fläche nur Wertstufe I angesetzt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	durch Nebenanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte, um die Verschattung des darunterliegenden Grünlands zu reduzieren und um die Versickerung innerhalb des Solarparks gewährleisten zu können, die Tiefe der Modultische 5 m nicht überschreiten und die Abstände zwischen ebendiesen mindestens 3,5 m betragen (NLT et al., 2023). In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zur Tiefe der Modultische und den Abständen enthalten, es lässt sich jedoch anhand der Grundflächenzahl von 0,7 abschätzen, dass diese Empfehlungen nicht eingehalten werden.	Auch bei Überstellung der bisherigen Ackerfläche mit einem Modulabstand unter 3,5 m kann durch die sich entwickelnde dauerhafte Bodenbedeckung eine gute Versickerung des Regenwassers im Solarpark sichergestellt werden. Der vorliegende Bebauungsplan stellt keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dar. Somit ist die Tiefe der Modultische nicht vorgegeben. Der Modultyp wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ausgewählt. Vorgegeben wird der Abstand der Modulunterkanten zur Geländeoberfläche, um unter den Modulen das Pflanzenwachstum sicherstellen zu können sowie die maximale Höhe der Moduloberkante, welche für die Wirkung auf das Landschaftsbild von Bedeutung ist.
	Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Reinigungsmittel verwendet werden und auf künstliche Lichtquellen sollte ebenfalls verzichtet werden (NLT et al., 2023). Auch hier wird empfohlen die Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.	Chemische Reinigung wird nicht geplant. Der Solarpark wird nicht beleuchtet.
	Im Kapitel 2.6.3 des Umweltberichts wird erwähnt, dass die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Uelzen darauf hinweist, „dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können“. Im weiteren Verlauf wird behauptet es sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden. Den ausgelegten Unterlagen liegt jedoch nur eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit bei (Kapitel 5 der Anlage 2).	Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Dabei werden die im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.
	Bezüglich des Ortolans sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Solaranlagen nicht nur anhand der aktuellsten Bestandsaufnahme zu prognostizieren, sondern auch die von der wechselnden landwirtschaftlichen Nutzung abhängige Variabilität der Raumnutzung des Ortolans einzubeziehen. Dies kann mit der Berücksichtigung der Bestandsdaten der Vorjahre erreicht werden. Zudem ist auch die besondere Rolle von Einzelbäumen als Singwarten für die Art zu berücksichtigen. Wie das BÜRO MEHRING in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit selbst zitiert, nutzen verpaarte Ortolan-	Der nebenstehenden Empfehlung wird gefolgt. Die Bestandsdaten der Vorjahre werden berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Männchen im hannoverschen Wendland in etwa 90 Prozent der Fälle einen Aktionsradius von 50 bis 150 Metern um die Hauptsingwarte. Dabei wird das nähere Umfeld der Singwarte und des Nestes auch zur Nahrungssuche aufgesucht und mehr als 50 Prozent der unverpaarten Männchen nutzten auch Entfernungen von mehr als 350 m von der Hauptsingwarte (Bernardy & Dziewiaty, 2009). Ein Abstand von 150 m, den der Solarpark zu den Singwarten einhalten sollte, ist insofern durchaus begründet.	Die Planung wird erneut geändert. Gegenüber der nördlichen Eichenreihe wird mit dem Sondergebiet nun ein Abstand von 120 m eingehalten. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolan von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden.
	Es wird empfohlen tatsächlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht bloß eine Vorprüfung durchzuführen, da durch die geplante Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind. Dabei sollte nicht nur die im Jahr 2024 kartierte Singwarte des Ortolans sondern auch bekannte Singwarten aus anderen zugänglichen Kartierungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Managementplan des Vogelschutzgebiets V25 verwiesen, in dem weitere Singwarten in der Region verzeichnet sind (Landkreis Lüchow-Dannenberg, 2024). Dem Argument, dass die Feststellung von zwei Reviere des Ortolans in einem Solarpark in Brandenburg „eine grundsätzliche Eignung von FF-PVA als Bruthabitat des Ortolans“ belegt, kann nicht gefolgt werden. Wellmann & Bernardy (2020) stellen für die Ortolan-Population in Niedersachsen hingegen fest, dass Ortolane nur ausnahmsweise in direkter Nachbarschaft zu Blühstreifen/Brache/Grünland leben.	Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Der Managementplan wird berücksichtigt. Die nebenstehende Aussage wird in der Form nicht getroffen. Es wird lediglich auf die Ergebnisse der BNE-Studie verwiesen. Es werden keine direkten Schlüsse für das Plangebiet gezogen. Wellmann & Bernardy standen in Niedersachsen bisher keine Freiflächen-PV-Anlagen mit umgesetzten Ortolanmaßnahmen für Untersuchungen zur Verfügung. In die Bauleitplanung und den Umweltbericht wird ein Brutvogelmonitoring einbezogen, um die Wirkung der CEF-Maßnahmen zu überprüfen.
	Literaturverzeichnis Bernardy, P. & C. Dziewiaty. (2009). *Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen*	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Wendland. IV. internationales Ortolan-Symposium; Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 45. Anhang 1-70. Hannover. Landkreis Lüchow-Dannenberg. (2024). *Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“* Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz (Hrsg.). (2023). *Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.* Wellmann & Bernardy (2020). Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen: Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. *Vogelkundlichen Berichte aus Niedersachsen* (47).	
		Beschluss • An der festgesetzten Grundflächenzahl wird festgehalten. • Die Bauleitplanung wird geändert. Im Norden des Plangebietes wird eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche, zusammen mit den östlichen Streifen entlang der K 16, mit einer Gesamtgröße von ca. 7,2 ha zugunsten des Ortolans neu festgesetzt. • In den Bebauungsplan wird eine textliche Festsetzung zu einem Brutvogel- und Vegetationsmonitoring aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. • Die vorliegende FFH-Vorprüfung wird als detaillierte Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Sie wird Anlage zur Begründung und Gegenstand der erneuten Beteiligung. Dabei werden mitgeteilte Daten sowie der Managementplan zum Vogelschutzgebiet berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
35 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 10.04.2026		
		Abwägung
	von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.	
	Hiermit verweise ich auf unsere Stellungnahme, die wir am 12.05.2025 im Rahmen der frühzeitigen TöB- Beteiligung abgegeben habe, welche weiterhin Bestand hat. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.	Die Stellungnahme vom 12.05.2025 ist bereits, wie nachfolgend dargelegt, in die Abwägung einbezogen worden.
	Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital).	Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine beglaubigte Ausfertigung zugesendet.
	Stellungnahme vom 12.05.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung:	*Abwägung der Stellungnahme vom 12.05.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung:*
	den mit E-Mail / Schreiben vom 11.04.2025 übersandten Vorentwurf über die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.	
	Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden soweit nicht direkt berührt.	*Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, durch die Planung nicht direkt berührt werden.*
	Das überplante Gebiet liegt ca. 380m nördlich von der Bundesstraße ‚B 191' entfernt.	
	Das Plangebiet soll über die Kreisstraße 16 erfolgen. Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Uelzen zuständig.	*Der Landkreis Uelzen ist an der Planung beteiligt worden. Die Kreisstraßenbehörde hat keine Stellungnahe abgegeben.*
	Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür sind Gutachten zur Blendwirkung zu erstellen und ggf. Maßnahmen zu	*Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden, demnach wurden keine erheblichen Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.*

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	ergreifen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken. *Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.* *Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Geschäftsbereich Lüneburg* wird am weiteren Verfahren beteiligt. ***Beschlussvorschlag*** *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird weiter am Verfahren beteiligt. Die Begründung wird bezüglich des Blendgutachtens ergänzt.*
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geschäftsbereich Lüneburg wird am weiteren Verfahren beteiligt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine beglaubigte Ausfertigung zugesendet.
40 Vodafone GmbH, 11.05.2026		
	Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01465234 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	**Abwägung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die Bauleitplanung keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden sowie eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen nicht geplant ist.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.